



Universität Rostock | Zentrale Universitätsverwaltung
18051 Rostock

Hochschulleitung
Dekane/Dekaninnen der Fakultäten
DirektorInnen/LeiterInnen der Zentralen Einrichtungen
Personalräte, Schwerbehindertenvertretung
Gleichstellungsbeauftragte
Beschäftigte

Dr. Jan Tamm

Fon +49 (0)381 498-10 16
Fax +49 (0)381 498-10 15

Mail kanzler@uni-rostock.de

Dezernat Personal und
Personalentwicklung (D4)

Bärbel Kruse

Fon +49 (0)381 498-12 83
Fax +49 (0)381 498-12 94

Mail baerbel.kruse@uni-rostock.de

25.07.2019

Spezielle Maßnahmen für den Umgang mit extremer Hitze

Sehr geehrte Damen und Herren,

die lang andauernde Hitzeperiode des letzten Sommers und die erste Hitzewelle dieses Jahres hat bei vielen Beschäftigten unserer Universität zu Belastungssituationen geführt.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unser Rundschreiben „Hinweise für den Umgang mit extremen Witterungslagen“ hinweisen. Hier finden Sie als Beschäftigte und Fachvorgesetzte wie Sie auf extreme Witterungslagen reagieren können und sollten.

https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/fileadmin/uni-rostock/UniHome/Verwaltung/Intranet/Dezernat_4/Personalrechtliche_Rundschreiben/Beschaeftigungsverhaeltnis/Freistellung/Rundschreiben_extreme_Witterungsverhaeltnisse.pdf

Teilweise können die allgemeinen Maßnahmen in den besonders von Hitze betroffenen Sommerwochen ggf. nicht ausreichen. Ergänzend möchten wir daher den Beschäftigten, den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen in einem nachfolgend festgelegten Zeitraum spezielle Maßnahmen aufzeigen, um das Arbeiten an besonders heißen Tagen mit voraussichtlich 30 °C oder höherer Raumtemperatur, zu erleichtern, sofern dringende betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Spezielle Maßnahmen für die Sommermonate Juni bis September

1. Arbeitszeit

Für die nichtwissenschaftlich Beschäftigten gilt unter den o.g. Voraussetzungen eine geänderte Rahmenarbeitszeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG

Universität Rostock | D 18051 Rostock | Fon + 49 (0)381 498-0000 | Fax + 49 (0)381 498-0000
USt-IdNr.: DE 137 385 436 | Bankverbindung: IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18, BIC: MARKDEF1130
www.uni-rostock.de

Darüber hinaus bestehen für Sie auf freiwilliger Basis die Möglichkeiten, immer in Abstimmung mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten:

- Aufbau von maximal 20 Minusstunden, wenn Sie diese in der kühleren Zeit nacharbeiten
- kurzfristige Inanspruchnahme von Freizeitausgleich (Plusstunden), auch Stundenweise, anstatt Tageweise, in der Kernzeit
- kurzfristige Inanspruchnahme von Erholungsurlaub

2. A) Maßnahmen bei einer Raumtemperatur über 35 ° C

Überschreitet die Lufttemperatur im Raum 35° C ist dieser Raum für eine weitere Erbringung von Arbeitsleistung nicht mehr zulässig. Die betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind, sofern Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen, von der weiteren Erbringung der Arbeitsleistung an diesem Arbeitstag freizustellen.

B) Fürsorgepflicht für Schwangere und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Im Rahmen der Fürsorgepflicht und aus gesundheitlichen Gründen können Vorgesetzte ihre Mitarbeitenden (Schwangere, Schwerbehinderte und Gleichgestellte) bei stark erhöhten Raumtemperaturen (+ 30°C) von der Arbeit freistellen, wenn andere geeignete Maßnahmen (z.B. Raumwechsel, Verlegung der Arbeitszeit) nicht möglich oder zumutbar sind. Die Freistellung erfolgt dann unter Fortzahlung der Bezüge und nicht zu Lasten des/der Beschäftigten.

3. Ventilatoren

Ventilatoren und Kühlgeräte können durch die Universität nur sehr begrenzt zur Verfügung gestellt werden. Eine Beschaffung von Ventilatoren ist im Rahmen der geltenden Beschaffungsregelung aus dem Etat des jeweiligen Bereichs grundsätzlich möglich. Private Ventilatoren dürfen nur verwendet werden, wenn diese elektrogeprüft sind, hier wenden Sie sich bitte an das Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften. Private Kühlgeräte dürfen nicht aufgestellt werden.

4. Wasser

Die Universität kann ihren Beschäftigten Mineralwasser nicht kostenlos zur Verfügung stellen. Dies ist wegen des logistischen Aufwandes und des Budgets leider nicht möglich. Jede/r Beschäftigte muss in dieser Hinsicht eigenverantwortlich auf ihre/seine Gesundheit achten. Es spricht aber nichts dagegen, Wasser aus den Trinkwasserquellen (Küche, Waschräume etc.) zu entnehmen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung der Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Tamm
Kanzler